

Problem: Honorar für Straßenentwässerung

Welche Entwässerungsanlagen gehören zum Objekt Straße?



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Bäum

Die Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu den Entwässerungsanlagen für Straßen führt in der Praxis häufig zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Honorarberechnung. Die Formulierung im Verordnungstext gibt bei genauer Betrachtung deutliche Hinweise wie das Honorar richtig zu berechnen ist.

Verkehrsanlagen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit immer auch zu entwässern. Dazu gibt es unterschiedliche Möglichkeiten und Systeme. Leider enthält die HOAI in § 46 Abs. 1 Satz 2 eine Formulierung, die immer wieder Anlass zu Diskussionen bei der Berechnung des Honorars für Planungs- und/oder Überwachungsleistungen bietet.

Die Regelung lautet:

§ 46 – Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.

Aus dem Text ergibt sich, dass:

- die Entwässerung ein Teil der Ausstattung sein soll („Ausstattung (...) einschließlich... Entwässerungsanlagen“),
- die Entwässerungsanlage „in“ der Verkehrsanlage enthalten sein muss („darin“),
- die Entwässerungsanlage der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen muss,
- die Kosten der Entwässerungsanlagen ungemindert beim Objekt Verkehrsanlage anrechenbar sind.

In der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift heißt es:

„§ 46 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht.

Diese Kosten sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 46 Absatz 2 zuzurechnen.

Die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen ist nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten. Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen zum Beispiel Signalanlagen, Schutzplanken und Beschilderungen.

Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vergleiche Anlage 12, Nummer 12.2. Unter Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs fallen Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen, und Weichenheizungsanlagen.“

Die Vorschrift und die Begründung sind näher zu betrachten.

Ausstattung von Verkehrsanlagen

Mit Urteil vom 23.2.2006 (VII ZR 168/04) hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, was von dem Begriff „Verkehrsanlage“ umfasst ist, nämlich:

„Teil einer Anlage des Straßenverkehrs sind alle Gegenstände, die dem vorausgesetzten Gebrauch der Anlage zum Zweck des Straßenverkehrs dienen. Sie umfasst insbesondere diejenigen Ausstattungsgegenstände, die aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen für ihre Nutzung erforderlich sind.“

Dazu gehört auch die Ausstattung, wozu der BGH im Urteil ausführt, dass Beschilderungen und Schutzplanken zur Ausstattung einer Verkehrsanlage zählen. Ebenfalls dazu zu zählen sein dürften Leiteinrichtungen, Markierungen und Zäune (vgl. Heinlein/Hilka, HOAI 2014, § 46 Rdn. 13; Fuchs/Berger/Seifert, HOAI 2016, § 46 Rdn. 10). Warum aber nun erstmals Entwässerungsanlagen einen Teil der Ausstattung darstellen sollen, ist nicht erläutert.

Die DIN 276-1:2008-12 hilft nicht weiter. In ihr sind in der KG 610 lediglich „Schilder, Wegweiser, Orientierungstafeln und Werbeanlagen“ als Ausstattung aufgeführt.

Entwässerungsanlagen sind Abwasseranlagen i.S. der Wassergesetze. Abwasseranlagen sind in der HOAI einerseits im Leistungsbild Ingenieurbauwerke (vgl. § 41 Nr. 2) und andererseits im Leistungsbild Technische Ausrüstung (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 1) erfasst.

Hierzu hat der BGH im vorgenannten Urteil festgestellt:

„Das Leistungsbild „Objektplanung für eine Verkehrsanlage“ ist nach der Systematik der HOAI lediglich insoweit eingeschränkt, als Ingenieurbauwerke und andere Objekte, die zu einem anderen in der HOAI geregelten Leistungsbild gehören, nicht zugleich dem Leistungsbild „Verkehrsanlage“ unterfallen.“

Das bedeutet, Entwässerungsanlagen, die nicht aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen Bestandteil der Verkehrsanlage oder deren Ausstattung sind, können nicht zum Objekt Verkehrsanlage gehören.

Die amtliche Begründung ist hier auch nicht hilfreich. Während, wie bereits ausgeführt, die dort unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs aufgeführten Schutzplanken und Beschilderungen tatsächlich Ausstattung darstellen, gilt dies für die ebenfalls aufgeführten Signalanlagen nicht. Diese sind nämlich in der DIN 276-4:2009-08 (gilt gem. Ziff. 1 ausdrücklich auch für Verkehrsanlagen) in der KG 450 ausdrücklich enthalten.

Signalanlagen sind dem Leistungsbild Technische Ausrüstung zuzuordnen (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI i.V. mit DIN 276-4:2009-08, KG 450). Das gilt auch für die in der amtlichen Begründung zu § 46 Abs. 1 Satz 2 HOAI als Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs aufgeführten Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen und Weichenheizungsanlagen.

Diese vorgenannten Anlagen der Technischen Ausrüstung sind im Leistungsbild Technische Ausrüstung abzurechnen und können nach dem o.a. BGH-Urteil nicht im Leistungsbild Verkehrsanlagen abgerechnet werden (vgl. Lenke, BauR 2015, 754).

Was bedeutet „darin enthalten“?

„Darin“ bedeutet „in“, also in der Verkehrsanlage. Es kann demnach nur die Entwässerungsanlage bzw. der Teil einer Entwässerungsanlage gemeint sein, der konstruktiver Bestandteil der Verkehrsanlage ist (Locher/Koeble/Frik, 13. Auflage 2017, § 46 Rdn. 14; Fuchs/Berger/Seifert, HOAI 2016, § 46 Rdn. 11).

Bestandteil der Konstruktion von Entwässerungsanlagen einer Straße sind immer die Bord- und Rinnenanlage sowie der Straßeneinlauf. Die Anschlussleitung vom Straßeneinlauf bis zum Hauptkanal ist i.d.R. zumindest teilweise „in“ der Konstruktion der Straße enthalten. Sie durchschneidet nämlich den gebundenen und den ungebundenen Oberbau, gleichwohl wird sie deshalb nicht konstruktiver Bestandteil der Straße.

Auch ein Seitengraben, ein Hauptkanal und eine Rigole sind sicher nicht konstruktiver Bestandteil der Verkehrsanlage, auch dann nicht, wenn z.B. Kanalschächte bis an die Oberfläche geführt werden.

„Muss der Zweckbestimmung dienen“

Eine Entwässerungsanlage dient dann nicht mehr der Zweckbestimmung der Straße, wenn durch sie nicht nur die von der Straße ablaufenden Wässer gefasst und abgeleitet werden, sondern eine andere Funktion als die der Straße erfüllt wird (Locher/Koeble/Frik, 13. Auflage 2017, § 46 Rdn. 14; Irmeler/Morlock, 2. Auflage 2018, § 46 Rdn. 11).

Das bedeutet, sobald neben dem von der Verkehrsanlage ablaufenden Niederschlagswasser auch andere Wässer (z.B. Schmutzwässer oder Niederschlagswässer von anderen Grundstücken oder von anderen, z.B. oberhalb liegenden Straßen) in der Entwässerungsanlage gefasst und/oder transportiert werden, dient die Anlage nicht mehr der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage und ist deshalb nicht mehr Bestandteil dieses Objekts.

Der Hinweis auf die Objektliste „Ingenieurbauwerke“

In der amtlichen Begründung ist auf die Objektliste Ingenieurbauwerke in Anlage 12.2 zur HOAI hingewiesen, und zwar ausdrücklich auf die Gruppe 2 – Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung. Dort sind aber, anders als in der amtlichen Begründung dargestellt, gar keine Regenwasserversickerungen aufgeführt.

In der Überschrift der Gruppe 2 heißt es: *„Gruppe 2 – Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung mit Ausnahme Entwässerungsanlagen die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, und Regenwasserversickerung (Abgrenzung zu Freianlagen)“*

Aber auch bei den Freianlagen sind Versickerungsanlagen weder in § 38 Abs. 1 HOAI noch in der Anlage 11.2 zur HOAI aufgeführt.

Die amtliche Begründung stiftet hier Verwirrung und trägt nicht zu einer Auflösung bei. Es bleibt deshalb dabei und muss dabei bleiben, dass Bauwerke und Anlagen, die dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke zuzuordnen sind, nicht im Leistungsbild Verkehrsanlagen abgerechnet werden können.

Ingenieurbauwerke oder Technische Ausrüstung?

Wie bereits oben ausgeführt, sind Abwasseranlagen in der HOAI sowohl im Leistungsbild Ingenieurbauwerke als auch im Leistungsbild Technische Ausrüstung aufgeführt. Es ist also festzulegen, in welchem dieser beiden Leistungsbilder diejenigen Teile der Entwässerungsanlagen, die zur Verkehrsanlage zu zählen sind, weil sie

- a) deren Zweckbestimmung dienen und
 - b) „darin“ enthalten sind,
- abgerechnet werden müssen.

Während Hebel/De Pascalis (in: Fuchs/Berger/Seifert, HOAI 2016, § 46 Rdn. 11) die Meinung vertreten, dass die an die Konstruktion der Verkehrsanlage anschließenden Rohrleitungen bis zum Hauptkanal i.d.R. nach dem Leistungsbild Technische Ausrüstung abzurechnen seien und dies mit einem Hinweis auf die DIN 276-4:2009-08, KG 410 – bis zum Sammler/Vorfluter begründen, kommen Jochem/Kaufhold (6. Auflage 2016, § 46 Rdn. 13 ff.) zu dem Schluss, dass neben der Bord- und Rinnenanlage sowie dem Straßeneinlauf auch die Anschlussleitung zum Objekt Verkehrsanlage zugehörig ist.

Der Meinung von Jochem/Kaufhold ist zuzustimmen. Die Anschlussleitung dient der Zweckbestimmung der Straße und gehört deshalb zum Objekt Verkehrsanlage.

Wäre dies anders, nämlich eine Technische Ausrüstung der Verkehrsanlage, wären die Kosten der Anschlussleitung gem. § 46 Abs. 2 HOAI bei den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage teilweise zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn der Objektplaner Straße auch diese Leitung selber plant (OLG Celle, Urteil vom 8.10.2014 – 14 U 10/14). Zusätzlich fielen das Fachplanungshonorar gem. § 53ff HOAI an.

Beispiele von Entwässerungsanlagen

Nach den obigen Ausführungen sind die folgenden Entwässerungsanlagen wie folgt zu behandeln:

- **Bord- und Rinnenanlage**
sind konstruktiver Bestandteil der Verkehrsanlage und gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 dem Objekt Verkehrsanlage zugehörig.
- **Straßeneinlauf**
ist konstruktiver Bestandteil der Verkehrsanlage und gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 dem Objekt Verkehrsanlage zugehörig.
- **Anschlussleitung vom Straßeneinlauf zum Hauptkanal**
Sie dient der Zweckbestimmung der Straße und ist gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 dem Objekt Verkehrsanlage zugehörig.
- **Entwässerung über die Schulter**
Es liegt gar keine Entwässerungsanlage vor.
- **Rigolen**
sind Versickerungsanlagen und im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen. Sie sind fachtechnisch zu berechnen.
- **Mulden-Rigolen**
sind kombinierte Rückhalte Versickerungsanlagen und im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen. Sie sind fachtechnisch zu berechnen.
- **Versickerungsmulden**
sind nicht „in“ der Verkehrsanlage und dienen nicht deren Zweckbestimmung. Sie sind fachtechnisch zu berechnen und im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen.
- **Hauptkanal**
ist eine Abwasserleitung, die nicht konstruktiver Bestandteil der Verkehrsanlage ist, auch nicht deren Zweckbestimmung dient, fachtechnisch zu berechnen und im Leistungsbild Ingenieurbauwerke abzurechnen ist.

Fazit

Zu Entwässerungsanlagen, die gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 HOAI zu den anrechenbaren Kosten des Objekts Verkehrsanlagen gehören, zählen ausschließlich Bord- und Rinnenanlagen, Straßeneinläufe und deren Anschlussleitung an den Hauptkanal.